

**Ergebnis der Verhandlungen
zwischen dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
und der
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 20 / Sozialversicherung
bzw. der
Gewerkschaft VIDA,
Fachbereich Gesundheit
am 28. November 2019**

1. Gehaltserhöhung

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 um einen Sockel von € 6,00 und linear um 2,15 % erhöht; die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas B für Ärzte: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn Cent aufgerundet; der Vorrückungsbetrag wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO.A sowie gemäß Anlage 1 zur DO.B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 linear um 2,07 % erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO.A, 3 der DO.B und 3 der DO.C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 um 2,07 % erhöht.

2. Inhaltliche Änderungen in den Dienstordnungen (Rechtsänderungen beiliegend), Inkrafttreten: 1. Jänner 2020 soweit nicht anders angegeben:

1) Adaptierung von Bestimmungen im Hinblick auf das SV-OG (Inkrafttreten: 1. August 2019)

- a) § 36 Abs. 4a DO.A: Die Möglichkeit der Betrauung für den Zeitraum des Aufbaus der Fachbereiche bzw. der Expertisezentren sowie Stabstellen wird auch auf ständige Stellvertreter der in G/I einzureihenden Fachbereichsleiter der ÖGK erweitert.

- b) § 54c DO.A: Ausdehnung der Betrauungszulage auf Stellvertreter der Fachbereichsleiter; Berücksichtigung der Ergänzungszulage zur Funktionszulage und Bereichsleitungszulage bei der Bemessung der Betrauungszulage.
- c) § 44 a DO.A: Schaffung einer Ergänzungszulage zur Bereichsleitungszulage und Funktionszulage für Fachbereichsleiter/Innen und Expertisecenterleiter/Innen der ÖGK und deren StellvertreterInnen bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen im Ausmaß von bis zu 20 %, wobei eine Zulage gem. § 44 Abs. 1 Z 7 DO.A anzurechnen ist.
- 2) § 168 Abs. 11 DO.A: Klarstellung, das die Anlage 10a DO.A <BATZ> sinngemäß auch auf Angestellte anzuwenden ist, die der EDO-Ang. unterliegen. (Inkrafttreten: 1. November 2019)
- 3) Erweiterung von § 285 DO.A um einen Verweis auf § 10 Abs. 2 Z 5 DO.A (Die Dienstfreistellung im Ausmaß von zwei Werktagen soll auch für die Mitarbeit in Projekten gewährt werden, die gleichwertig mit Projekten für die ÖGK sind) (Inkrafttreten: 1. März 2019)
- 4) § 37e Abs. 3 Z 16 DO.A: Einreihung von DienstnehmerInnen, die gemäß § 15 PLABG dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) zugewiesen sind und als TeamleiterInnen verwendet werden, in Gehaltsgruppe E, Dienstklasse III. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
- 5) § 37f Abs. 1 Z 2 DO.A: Einreihung von DienstnehmerInnen, die gemäß § 15 PLABG dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) zugewiesen sind und als RegionalkoordinatorInnen verwendet werden, in Gehaltsgruppe F, Dienstklasse I. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
- 6) § 37f Abs. 3 Z 3 DO.A: Einreihung von DienstnehmerInnen, die gemäß § 15 PLABG dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) zugewiesen sind und als Fachvorstand SV verwendet werden, in Gehaltsgruppe F, Dienstklasse III. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
- 7) § 44 Abs. 1 Z 3 DO.A: Funktionszulage für die gemäß § 37f Abs. 1 Z 2 DO.A einzureihenden RegionalkoordinatorInnen im Ausmaß von 10 % bis 20 % sowie für die gemäß § 37f Abs. 3 Z 3 DO.A einzureihenden Fachvorstände im Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) im Ausmaß von 10 % bis 30 %. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)

- 8) § 37c Abs. 2 Z 11a DO.A: Schaffung einer Einreihung Medizinische/r VerwaltungsassistentIn in C/II für DienstnehmerInnen in der AUVA. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
 - 9) Klarstellung, dass die Anwendung von § 35 Abs. 10 DO.A der Inanspruchnahme von § 35 Abs. 9 DO.A nicht entgegensteht (Inkrafttreten: 1. März 2019).
 - 10) § 68a Abs. 1 DO.A und § 55a Abs. 1 DO.C: Anhebung der Lehrlingsentschädigung – 45 % statt 40 % im 1. Lehrjahr, 55 % statt 50 % im 2. Lehrjahr. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
 - 11) Schaffung einer Übergangsbestimmung zu den §§ 37ff DO.A, die sicherstellen soll, dass Beschränkungen für Funktionen, die sich auf den Versicherungsträger als Ganzes beziehen, sich für einen Übergangszeitraum (Abschluss des Organisationsprozesses) weiterhin auf die jeweiligen Landesstellen beziehen (ÖGK). (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
 - 12) Schaffung einer Betriebsvereinbarungsermächtigung für die PVA hinsichtlich § 44 Abs. 1b DO.A, die abweichende Regelungen zu dieser KV-Regelung in beide Richtungen vorsehen kann. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
 - 13) Erweiterung des § 45 DO.A um Angestellte der PVA, die im Prüfdienst tätig sind bzw. zur besonderen Verwendung eingesetzt werden oder als Mitarbeiter zur besonderen Verwendung im Leistungsbereich tätig sind. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
 - 14) Verwendungszulage 14 Tage im Kalenderjahr im Bereich der DO.C (Forderungsverzicht in diesem Bereich bis Ende 2022) (Inkrafttreten: 1. November 2019)
- 3. Redaktionelle Änderungen** (Rechtsänderungen beiliegend), Inkrafttreten 1. Jänner 2020 soweit nicht anders angegeben:
- 1) Klarstellung der Funktionszulage für Landesstellenleiter-Stellvertreter und Fachbereichsleiter-Stellvertreter in § 44 Abs. 1 Z 2 DO.A. (Inkrafttreten: 1. August 2019)
 - 2) Klarstellung, dass eine den Projektleitungen übergeordnete Arbeitsgruppenleitung den Projektleitungen im Sinne des § 54d DO.A gleichzuhalten ist (Inkrafttreten: 1. März 2019)

- 3) § 4 Abs. 1 der Anlage 16 zur DO.A: Qualitätssicherungskommission – Ersetzen des Terminus „Beschwerdekommission“ durch den Terminus „Qualitätssicherungskommission“. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
- 4) Kollektivvertragliche Klarstellung der §§ 102 und 263 DO.A, §§ 94 und 227 DO.B, und §§ 88 und 220 DO.C: Die Leistung nach dem DO-Pensionsrecht für das Jahr 2020 wird gem. § 728 ASVG angepasst, wobei die KV-Partner davon ausgehen, dass durch diese gesetzliche Maßnahme eine Einsparung von 0,225 %-Punkten – bezogen auf den Gesamtpersonalaufwand – erreicht wird. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
- 5) Streichung des „28. Lebensjahrs“ in § 22 DO.A und § 20 DO.C. (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
- 6) Redaktionelle Richtigstellung einer Zitierung bei der Pensionsanpassung 2018 in § 228 DO.C (Inkrafttreten: 1. Jänner 2018).
- 7) Korrektur einer Zitierung in der DO.C: Anlage 8a <BATZ> Punkt 6 lit. d), (Inkrafttreten: 1. November 2019)

4. Änderungen im obligatorischen Teil:

- 1) Verankerung eines gemeinsamen Bekenntnisses der KV-Partner zu einer qualitätsvollen Führungsstruktur (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)

5. Änderungen im KV-PK und in der RLPK:

- 1) Anpassung des KV-PK und der RLPK an die Änderung der Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung (BGBl. II Nr. 262/2019), (Inkrafttreten: 1. Jänner 2020)
 - a) einheitliche Festlegung des rechnungsmäßigen Überschusses mit 4 % (bisher 4,5 %)
 - b) Senkung des Rechnungszinses für DienstnehmerInnen, die ab 2020 in den Dienst eintreten auf 2 % – bestehende DienstnehmerInnen unverändert 2,5 %

- c) Klarstellung, dass Dienstgeber-Wechsel hinsichtlich dieser Regelung als durchgehendes Dienstverhältnis gelten, sofern zwischen den Dienstverhältnissen nicht mehr als drei Monate liegen

6. Änderungen in der Prüfungsordnung (Inkrafttreten: 1. Dezember 2019):

- 1) § 2 Abs. 3 PO und § 37 Abs. 6 PO: Prüfungsordnung – in Ausnahmefällen soll das dienstälteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernehmen können.
- 2) Als Prüfer dürfen in Ausnahmefällen auch Angestellte des gleichen Versicherungsträgers tätig sein, wenn sie nicht in der gleichen Landesstelle bzw. Hauptstelle beschäftigt sind

7. Sistierung der Zusatzvereinbarung zu der 95. Änderung der DO.A, der 91. Änderung der DO.B und der 82. Änderung der DO.C sowie der sechsten Änderung des KV-PK und der vierten Änderung der RLPK vom 6. Juni 2017 für das Jahr 2020

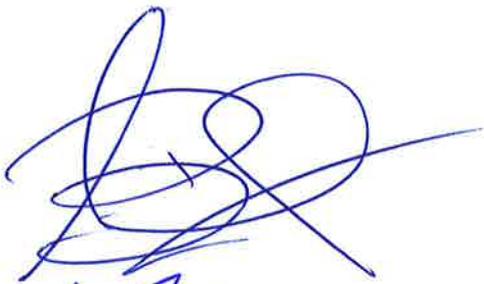
Die Anhebung des Beitragssatzes zur Pensionskasse um 0,17 % und die Anrechnung der Beitragserhöhung auf die Gehaltsrunde um 0,1 % wird für das Jahr 2020 sistiert und findet im Jahr 2021 und im Jahr 2022 Anwendung, wobei die Zeitpunkte für die Anhebung des Pensionskassenbeitrages mit 1. Juni 2021 bzw. 2022 festgesetzt werden.

Die Büros werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

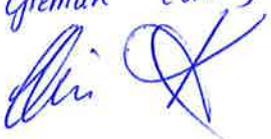
Gesprächszusagen:

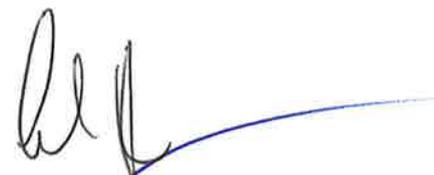
- Modernisierung der Regelungen zur Telearbeit im ersten Quartal 2020
- zu Punkt 3 des Forderungskataloges der Gewerkschaften (Gesundheitsberufe) im Jahr 2020 mit dem Ziel einer Einigung bis Ende des Jahres 2020
- Zulage für PraxisbetreuerInnen von PraktikantInnen bzw. StudentInnen
- Erhöhung der Abgeltung für Arbeitsbereitschaft bzw. Rufbereitschaft

- Evaluierung der Berufsbilder im EDV-Bereich im Jahr 2020
- Medizinische Verwaltungsassistenz – Prüfung ob vergleichbare Bereiche auch in anderen Versicherungsträgern bestehen und Festlegung von Kriterien (1. Quartal 2020)
- Weiterentwicklung der Einreihungsbestimmungen insbesondere im Bereich der ÖGK (z.B.: Personalverrechnung, Leistungswesen, ...)
- Kuraufenthalt in Verbindung mit Entfall des Zusatzurlaubes
- § 29 Abs. 1a DO.B: In der DO.B soll von der durch § 20 Abs. 4 AngG zugelassenen Verlängerung der Kündigungsfristen Gebrauch gemacht werden (von 1 auf 3 Monate).
- § 40 Abs. 1a DO.B: Die bereits in § 40 Abs. 2 DO.A und § 36 Abs. 2 DO.C vorgesehene Möglichkeit eines Aufsaugmodells bei der Einstufung in das Gehaltsschema soll auch in die DO.B aufgenommen werden.


 v. Juliano
 2019-10-15


 Richard Wick

Bitte um rechtzeitige
 Einbeziehung der zuständigen
 Gremien (ÜK)



 Kumpfmüller
 Holthaus